Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten bei den Berufsgerichten für Zahnärzte

Die Bezirksberufsgerichte und die Landesberufsgerichte für Zahnärzte in Baden-Württemberg verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in gesetzlich geregelten Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Mit den folgenden Hinweisen möchten wir darüber informieren,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber den Berufsgerichten für Zahnärzte haben.

Die in diesen Hinweisen bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de (Bundesrecht), http://www.landesrecht-bw.de (Landesrecht Baden-Württemberg) und http://eur-lex.europa.eu/ (Recht der Europäischen Union) in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Erhebung und Speicherung der Daten ist:

Bei Verfahren vor dem Landesberufsgericht:

Landesberufsgericht für Zahnärzte
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Telefon: 0711-228450

Bei Verfahren vor den Bezirksberufsgerichten, das jeweils zuständige Bezirksberufsgericht:

1. *Bezirksberufsgericht Freiburg*
   Merzhauser Str. 114 – 116
   79100 Freiburg
   Tel. 0761-4506311
2. *Bezirksberufsgericht Karlsruhe*
   Joseph-Meyer-Str. 8 – 10
   68167 Mannheim
   Tel. 0621-38000168
3. *Bezirksberufsgericht Stuttgart*
   Albstadtweg 9
   70567 Stuttgart
   Tel. 0711-7877233
4. *Bezirksberufsgericht Tübingen*
   Bismarckstr. 96
   72072 Tübingen
   Tel. 07071-911222

© LZK BW 08/2023

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@lzk-bw.de oder unter der Tel.-Nr. 0711-2284545.

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Die Berufsgerichte für Zahnärzte verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Berufsgerichte erforderlich ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben.

Rechtsgrundlage der mit der Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Berufsgerichte für Zahnärzte verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und die einschlägigen Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz (Berufsgerichtsordnung – BerGerOÄ) und das Heilberufe-Kammergesetz – Baden-Württemberg.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f EU-DSGVO und der jeweiligen speziellen Rechtsgrundlagen verarbeitet, soweit dies im Rahmen der Tätigkeit der Berufsgerichte erforderlich ist. Im Übrigen gelten ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

Nach Abschluss des Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Es gelten dann die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des LDSG.

Quellen der personenbezogen Daten

Die Berufsgerichte können personenbezogenen Daten nicht nur bei betroffenen Personen, sondern auch bei anderen Stellen und Personen erheben, zum Beispiel bei Verfahrensbeteiligten oder bei Zeugen, Sachverständigen oder durch Anforderung von Auskünften oder Akten bei anderen Behörden und Gerichten. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich insbesondere aus der Berufsgerichtsordnung.

Offenlegung bzw. Weitergabe der Daten an Dritte

Die Berufsgerichte legen personenbezogenen Daten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichte sowie Dritten gegenüber nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Innerhalb der Berufsgerichte erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu personenbezogenen Daten, die mit der Durchführung des Verfahrens oder nach dessen Abschluss mit der Führung und Aufbewahrung der Verfahrensakten betraut sind, in dem Ihre Daten verfahrensrelevant sind. Dies sind zum Beispiel die Richterinnen und Richter, die in dem jeweiligen Verfahren eine Entscheidung zu treffen haben, sowie die Geschäftsstellen und Schreibkräfte.

An Stellen außerhalb der Berufsgerichte werden personenbezogene Daten im Einzelfall, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, übermittelt. Dies sind insbesondere Beteiligte des Verfahrens, in dem die personenbezogenen Daten erhoben worden sind, soweit es für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Weiterhin können gemäß der Berufsgerichtsordnung einem Verfahren hinzuzuziehende Personen, zum Beispiel Sachverständige oder Dolmetscher, sowie Zeugen gegenüber personenbezogenen Daten offengelegt werden, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Eine

© LZK BW 08/2023

Weitergabe kann auch an Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden erfolgen, wenn diese die Daten zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Verfahrens erhoben wurden, werden in die Mitgliedsakte aufgenommen. Die Tilgungsfrist in der Mitgliedsakte richtet sich nach § 58a Heilberufe-Kammergesetz (HBKG). Eintragungen in den über das Kammermitglied geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis, eine Geldbuße oder über die Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer nach acht Jahren zu tilgen. Bei laufendem Strafverfahren nach § 58 a Abs. 3 verlängert sich die Frist.

Die Verfahrensakte selbst wird gemäß den Vorgaben des Landesjustizschriftgutaufbewahrungsgesetzes 20 Jahre aufbewahrt.
Wird ein kammeranwaltliches Ermittlungsverfahren eingestellt, wird ein berufsgerichtliches Verfahren somit also gar nicht eingeleitet, gilt für diese Akten eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach der Justizaktenaufbewahrungsverordnung.

Gibt es eine Verpflichtung, die Daten bereit zu stellen

Grundsätzlich müssen nur die Daten bereitgestellt werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Berufsgerichte nach anderen Gesetzen verpflichtet sind. Besteht nach der maßgeblichen Rechtsgrundlage eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogenen Daten, richten sich die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht nach deren Regelungen.

Die Rechte der betroffenen Personen

Sie haben hinsichtlich der bei uns über Sie gespeicherten Daten uns gegenüber folgende Rechte:

- *Recht auf Berichtigung und Löschung*
  Sie haben nach Artikel 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

- *Recht auf Auskunft*
  Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft darüber, ob wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten; ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen. Das Auskunftsrecht wird durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten beschränkt (Artikel 15 Absatz 4 DS-GVO).

- *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung*
  Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DSGVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- *Recht auf Löschung*
  Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Aufbewahrungsfristen für die betreffenden Verfahrensakten abgelaufen sind, wobei wir dann die Akten von Amts wegen unaufgefordert vernichten.

Recht auf Widerspruch der Verarbeitung

© LZK BW 08/2023

Sie haben gemäß Artikel 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir dürfen in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen oder anderen gesetzlichen Regelungen wie beispielsweise § 36 BDSG.

Recht auf Beschwerde

Mit Ihrem Anliegen bezüglich von uns verarbeiteter personenbezogener Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden. Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg
Lautenschlager Straße 20
70173 Stuttgart

zu.

© LZK BW 08/2023